

13.01.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5 Nr. 1a - neu - (§ 8 Abs. 9 BNatSchG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1a. § 8 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

"Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldleistungen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen sowie die Übernahme von Verursacherpflichten durch Dritte."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung dient der Klarstellung des rechtlichen Handlungsrahmens des Landesgesetzgebers bei der Umsetzung in landesrechtliche Regelungen.

Zum einen wird ausdrücklich auf die Regelungsmöglichkeit unter Einbeziehung eines Ersatzgeldes hingewiesen. Zum anderen soll der planenden Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer gewünschten städtebaulichen Maßnahme die Kompensationsverpflichtungen - etwa im Rahmen der Wirtschaftsförderung - insgesamt selbst zu übernehmen.

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993